

Besondere Bedingungen und Deckungserweiterungen - Rechtsschutz

Besondere Bedingung RS 102-8

ZUSATZVEREINBARUNG AUSWAHL EINES RECHTSVERTRETERS; SELBSTBETEILIGUNG

Der Versicherungsnehmer trägt - außer in den Fällen des Beratungs-Rechtsschutzes - von den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten einen Selbstbehalt von 10% der Schadenleistung, mindestens 0,5% der Versicherungssumme.

Wählt der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsvertreter oder erfolgt die Vertretung in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren durch einen vom Versicherer ausgewählten Rechtsvertreter, trägt der Versicherer die Kosten gemäß Art. 6 ARB voll.

Besondere Bedingung RS 114-4

EU-Deckung für Unselbstständige

Abweichend von Artikel 4.2 ARB erstreckt sich der Versicherungsschutz im Arbeitsgerichts-Rechtsschutz (Artikel 20), Sozialversicherungs-Rechtsschutz (Artikel 21), Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz (Artikel 23.1.1), Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete (Artikel 24) und Rechtsschutz aus Erb- und Familienrecht (Artikel 25) auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen innerhalb der EU (inkl. Schweiz und Liechtenstein). Der Versicherungsfall kann abweichend vom Geltungsbereich weltweit eintreten.